



Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 26. Mai 2024 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“
2	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 9. Juni 2024 im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „800-Jahre Beckum – Stadt im Wandel“
3	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde; <u>hier:</u> Schlussfeststellung Flurbereinigung Werseae

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 26. Mai 2024 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 16. April 2024 für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 26. Mai 2024, dürfen im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Hauptstraße, ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße, ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße, ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße, ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße, ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße, ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Beckum, den 18. April 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 9. Juni 2024 im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „800-Jahre Beckum – Stadt im Wandel“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 16. April 2024 für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 9. Juni 2024, dürfen im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „800-Jahre Beckum – Stadt im Wandel“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße, von Marktplatz bis Kreuzung Nordwall/Ostwall,
- Hühlstraße, von Nordwall bis Nordstraße,
- Weststraße, von Kreuzung Hammerstraße/Alleestraße bis Markplatz,
- Nordwall, von Weststraße bis Nordwall 30/30a/31,
- Oststraße, von Marktplatz bis Ostwall/Südwall,
- Clemens-August-Straße, ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Beckum, den 18. April 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 3

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

– Flurbereinigungsbehörde –

Leisweg 12, Coesfeld,

Flurbereinigung Werseae

Az.: 33.7 - 4 08 02

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Werseae, Kreis Warendorf, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung der Flurbereinigung Werseae nach dem Flurbereinigungsplan in der Gestalt seines Nachtrages 1 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Werseae sind abgeschlossen.
4. Das Flurbereinigungsverfahren wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan des Verfahrens Werseae und der dazu ergangene Nachtrag 1 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Die Flurbereinigungs-kasse ist zu schließen.

Da somit keine Ansprüche der Beteiligten mehr bestehen und keine weiteren Angelegenheiten vorliegen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Ver-fahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung ist innerhalb eines Monats der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Widerspruchsrecht zu.

Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens Werseae, Kreis Warendorf

Coesfeld, den 5. März 2024

(LS)

Im Auftrag
gezeichnet
Andreas Grotendorst

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>